



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 9. Juni 2020 sa

**Änderung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen;
Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen eröffnet und die interessierten Kreise zur Stellungnahme bis am 10. Juli 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und stellen im Rahmen der Vernehmlassung folgende

Anträge:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen seien vorzunehmen, jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge 2 bis 3.
2. Es sei in Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a E-StHG zu präzisieren, dass der ermittelte steuerbare Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.
3. Es sei in Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c E-StHG für den steuerbaren Ertragsanteil auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Rentenbeginns abzustellen. Der so ermittelte steuerbare Ertragsanteil soll für die gesamte Vertragsdauer gelten.

Begründung:

Zu Antrag 1

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung in Art. 22 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 2 StHG sind periodische Rentenleistungen zu 40 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar.

Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten bzw. Leibrentenverträgen bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systembedingte Überbesteuerung in der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt und die nationalrätliche Motion 12.3814 «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern» umgesetzt. Dies hätte jedoch auch – vollzugstechnisch einfacher – mit einem tieferen pauschalen Ertragsanteil erreicht werden können. Gleichwohl stimmen wir der beantragten Neuregelung zu.

Zu Antrag 2

Dieser Antrag betrifft die Leibrentenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a E-StHG). Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt wird und für die ganze Vertragsdauer gilt. Demnach haben alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Aus dem Gesetzeswortlaut geht dies nur indirekt hervor. Zur Vermeidung von Unklarheiten – zu denken ist etwa an Fälle, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr mit hohem technischem Zinssatz abgeschlossen wurde, die Rente aber in einem Zeitpunkt mit tieferem technischem Zinssatz zu laufen beginnt – sollte eine entsprechende Präzisierung geprüft werden.

Zu Antrag 3

Dieser Antrag betrifft die ausländischen Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge nach dem Obligationenrecht (Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c E-DBG bzw. Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c E-StHG). Für die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils wird jeweils auf die annualisierte Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen während des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre abgestellt. Demzufolge variiert der steuerbare Ertragsanteil – im Gegensatz zu den Leibrentenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz – jährlich. Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen.

Eine solche Lösung hätte für die steuerpflichtigen Personen den Vorteil, dass sie den steuerbaren Ertragsanteil nicht für jede Steuerperiode neu berechnen müssten, sondern auf die erstmalige Berechnung abstellen könnten. Dadurch sänke die Fehleranfälligkeit im Vergleich zu einer jährlichen Neuberechnung. Auch der Prüfaufwand für die Steuerbehörden reduzierte sich, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem anregen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung künftig eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publiziert, damit diese Daten für die Steuerpflichtigen und Steuerbehörden ein-

fach und zentral zugänglich werden. Idealerweise würden jeweils jährlich gleich die Ertragsanteile nach Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. a E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. a E-StHG bzw. Art. 22 Abs. 3^{bis} lit. c E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} lit. c E-StHG publiziert, z. B. im Rahmen der Kursliste oder eines Rundschreibens.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 9. Juni 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion info.fd@zg.ch
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle) info.ska@zg.ch
- Steuerverwaltung des Kantons Zug info.stv@zg.ch